

Asylsuchende und das Führen von Kraftfahrzeugen

Mit längerem Aufenthalt in Deutschland wächst auch der Wunsch nach Mobilität jenseits von Fahrrad und Bus oder Bahn. Viele der Flüchtlinge aus Syrien oder anderen Nicht-EU Staaten haben in ihrem Heimatland eine entsprechende Fahrerlaubnis und Fahrzeuge besessen und wollen nun auch bei uns Auto fahren.

In diesem Kontext tauchen regelmäßig Fragen auf, die von der zuständigen Ausländerbehörde und des Straßenverkehrsamtes des Kreises beantwortet werden.

Um ständige Nachfragen bei den zuständigen Stellen zu reduzieren sei hier kurz das wichtigste zusammen gefasst.

1. Dürfen Flüchtlinge ein Auto besitzen?

Grundsätzlich ja, soweit das Fahrzeug einen Wert unter 200 € hat. Ansonsten wird die Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingestellt.

2. Dürfen Flüchtlinge mit ihrem im Heimatland ausgestellten Führerschein auf deutschen Straßen ein Kraftfahrzeug führen?

Uneingeschränkt dürfen das nur diejenigen, die aus EU Staaten oder den USA stammen.

Für alle anderen gilt: Die im Heimatland erworbene Fahrerlaubnis ist hier bis zu 6 Monaten gültig. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Einreise.

Danach muss eine Fahrprüfung und eine theoretische Prüfung abgelegt werden. Dies bedingt ausreichende Sprachkenntnisse, da die bei der Fahrprüfung vom Prüfer gegebenen Kommandos verstanden werden müssen. Bei der theoretischen Prüfung gibt es alternativ Fragebögen in Englisch, Französisch oder Türkisch. In arabischer Sprache liegen diese Prüfungsunterlagen nicht vor.

Sollte trotzdem ohne entsprechende Fahrerlaubnis ein Fahrzeug bewegt werden und es kommt zu einer Anzeige oder Kontrolle bei der keine gültige Fahrerlaubnis vorgelegt werden kann, wird dieses Vergehen mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet.

3. Reicht eine Fotokopie des Führerscheins aus?

Auf gar keinen Fall. I.d.R., werden Führerscheine vom BAMF mit eingezogen als Ersatzdokumente. Dies wäre ein Tatbestand, der im Bußgeldkatalog als 'Fahren ohne Führerschein' aufgelistet ist und mit 10€ Bußgeld belegt ist.

Fazit:

Allein schon wegen der Vermögensgrenze für den Besitz eines Fahrzeugs ist den Flüchtlingen das Führen eines Kraftfahrzeugs im Prinzip nicht möglich. Sollte sich jemand aus dem erweiterten Bekanntenkreis der jeweiligen Personen bereit erklären, sein Fahrzeug an einen Flüchtling zu verleihen, besteht die Gefahr ebenfalls mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten.